

Ablauf der Fördermittelbeantragung

So können Sie einen Antrag stellen!

mitten@witten - das innenstadtbüro ist Ihre erste Anlaufstelle im Förderverfahren. Dort erhalten Sie grundlegende Informationen zum Hof- und Fassadenprogramm und werden an den zuständigen Quartiersarchitekten vermittelt. Der Quartiersarchitekt steht Ihnen von der Antragstellung bis zur Durchführung der Maßnahme bei allen Fragen zum Förderprogramm beratend zur Seite. Die Vor-Ort-Beratung ist ein zentrales Element im Antragsverfahren. Nach positiver Prüfung Ihres Antrags wird der Zuschuss durch eine schriftliche Vereinbarung bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der entsprechenden Abrechnungsunterlagen.

Kontaktaufnahme

Vor-Ort-Beratung durch
den Quartiersarchitekten

Einholung der
erforderlichen Unterlagen

Einreichen der Antragsunterlagen
im Innenstadtbüro

Erhalt des Fördermittelbescheids

Durchführung der Maßnahme

Abrechnung der Kosten

Auszahlung des Zuschusses

Kontakt

mitten@witten
das innenstadtbüro

Adresse
Ruhrstraße 32
58452 Witten

Ansprechpartner
Dmitrij Pticyn
Quartiersarchitekt

Telefon
02302 / 9 78 34 49

E-Mail
quartiersarchitekt
@mitten-witten.de

Impressum
Im Auftrag der Stadt
Witten, Planungsamt
Annenstraße 113
58453 Witten



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und
Gemeinden

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bildrechte: Kroos+Schlemper Architekten



Witten
Universitätsstadt an der Ruhr



Unsere Mitte
Gemeinsam gestalten



Was ...

... ist das Hof- und Fassadenprogramm?

Das Hof- und Fassadenprogramm ist ein Förderinstrument der Städtebauförderung, das Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Sanierung und gestalterischen Aufwertung von Fassaden, Dächern sowie Hof- und Freiflächen unterstützt. Ziel ist es, das Stadtbild zu verbessern, die Aufenthalts- und Wohnqualität zu steigern und gleichzeitig ökologische Maßnahmen wie Begrünung, Entsiegelung und Regenwasserrückhaltung zu fördern. Die Unterstützung erfolgt als Zuschuss von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten.

Wo ...

... wird gefördert?

Hier finden Sie den Geltungsbereich für das Hof- und Fassadenprogramm:



Geltungsbereich

Was ...

... wird gefördert?

Förderfähig sind grundsätzlich Maßnahmen zur gestalterischen Aufwertung und Instandsetzung von Fassaden sowie zur Verbesserung von Hof-, Dach- und Freiflächen. Dazu zählen u. a.:

- Instandsetzung und Anstrich von Stuckfassaden und Reinigung von sonstigen Fassaden.
- Instandsetzung und Anstrich von Außentüren, Fenstern und Eingangsstufen im Rahmen einer Gesamtmaßnahme.
- Entsiegelung von Freiflächen, Rückbau von Kies- und Schotterflächen sowie deren Bepflanzung.
- Schaffung von Regenwasserrückhalte- oder Versickerungsmöglichkeiten sowie gemeinschaftliche Aufenthalts- und Spielflächen.
- Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden- und Dachflächen.
- Planungskosten für die fachlich notwendige Begleitung. (bis zu 10 % der förderfähigen Kosten)
- Nicht förderfähig sind wärmedämmende Maßnahmen und der Endputz oder Endanstrich.

Wie ...

... hoch ist die Förderung?

- Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses von **max. 50 %** der förderfähigen Gesamtkosten.
- Es gilt das **Kostenerstattungsprinzip**.
- Der Höchstbetrag beträgt **15.000 €**.
- Eine Förderung erfolgt ab einem Mindestbetrag von **1.000 €**.

Wer ...

... unterstützt Sie?

Der Quartiersarchitekt berät Sie im Auftrag der Stadt Witten in Fragen rund um Ihre Immobilie und zum Förderprogramm. Nutzen Sie die Chance, Ihr Gebäude aufzuwerten und gleichzeitig einen Beitrag zur positiven Entwicklung der Wittener Innenstadt zu leisten.



Welche ...

... Fördervoraussetzungen gibt es?

Dazu zählen u. a.:

- Das Objekt muss im Stadterneuerungsgebiet Witten Innenstadt liegen.
- Die Maßnahme darf noch nicht begonnen sein.
- Das Gebäude muss mind. 10 Jahre alt sein.
- Die Maßnahme ist vor Antragstellung mit dem Quartiersarchitekten abzustimmen.
- Erforderliche Genehmigungen liegen vor.
- Über eingereichte Anträge wird nach Prioritäten gem. der Richtlinie entschieden.
- Die Maßnahme kann nicht aus anderen Förderprogrammen gefördert werden.